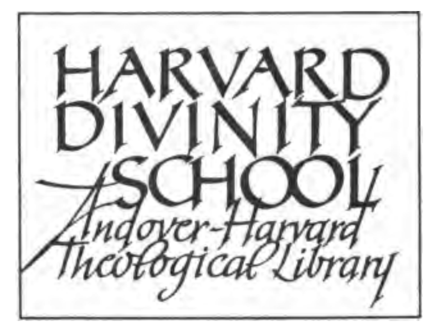

HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Abwehr

ungerechter Angriffe

des

Herrn Professor Dr. Hengstenberg

gegen

zwei Mitglieder der theologischen Facultät

der

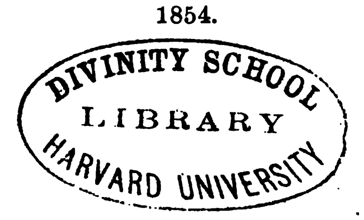
Georgia Augusta.

Von

Isaak August

Dr. J. A. Dorner.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1854.



Herr D. Hengstenberg hat sich wieder einmal der Allotrioepiskopie und zwar in seiner bekannten Weise schuldig gemacht. Nachdem ihm und seinen Freunden gelungen ist, die preussische Kirche durch neue Anfachung des konfessionellen Haders in einen wie es scheint ihm zusagenden Zustand zu versetzen, so macht es ihm grosse Sorge, wie er auch andre Landeskirchen solchen Glückes möge theilhaftig machen. Und da hat seit einiger Zeit Hannover seiner und seiner Freunde besondere Theilnahme. Namentlich ist er seit einigen Jahren sehr viel mit der Besetzung der theologischen Facultät in Göttingen beschäftigt gewesen, — fast als ob das Königreich Hannover eine Provinz wäre, über welche ihm mit den Seinigen eine Art Oberaufsicht und Leitung zukäme. Neuestens aber hat er auch öffentlich sich in die innersten, genaue Sachkunde erfordernden kirchlichen Angelegenheiten Hannovers mit nicht zur Sache treffender, noch auch nur unparteiischer Rathgebung eingemischt. (Ev. KZ. 1854. No. 48—51.)

Die Veranlassung nimmt er von der bekannten Eingabe einer Anzahl von Pastoren in Betreff der genannten theol. Facultät. Diese Pastoren hatten, ohne darauf einzugehen, was die Glieder der Facultät lehren, ja ohne auch nur nähere Kunde hievon zu verrathen, sich über die

Zusammensetzung dieser Facultät als eine solche beschwert, die in einem Missverhältniss zum confessionellen Charakter des Landes, wie sie ihn sich vorstellten, stehe. Sie waren nur auf ein vermeintliches formales Recht sich stützend der Facultät entgegengetreten. Da die Facultät ihren statutenmässigen lutherischen Charakter keineswegs in Abrede stellt, sondern anerkennt und behauptet, so musste sie aus jener Eingabe die Ueberzeugung entnehmen, dass auf die Frage: was darf als Lutherisch gelten? die genannten Pastoren einfach die Antwort geben: „Dasjenige Lutherthum ist allein lutherisch und in lutherischer Kirche berechtigt, das von unserer Richtung als lutherisch vertreten und bezeichnet wird.“ Die Facultät hat hierin einen Angriff auf die evangelische Lehrfreiheit sehen müssen, also auf das zu Recht bestehende Gut, von dessen Behütung das Wohl der Kirche und der Wissenschaft wesentlich abhängt, wie alle die Wissenschaft hoch haltenden lutherischen Länder anerkennen.

Die theol. Facultät hat geglaubt, in einer Denkschrift an die höchste Behörde den Sachverhalt in seinen weitergreifenden Zusammenhängen darlegen zu müssen. Dabei konnte sie nicht umhin, das angebliche Lutherthum, welchem durch erhitzten Gegensatz gegen nichtlutherische Evangelische die Freiheit und Einfalt des Blickes sich getrübt hat, und das auf einmal den Anspruch auf alleinige Geltung in der luth. Kirche zu erheben schien, nach seinem Wesen und seiner reformatorischen Berechtigung zu prüfen, wobei sich dann nicht bloss eine wunderliche Vielgespaltenheit dieser angeblich allein lutherischen Richtung in sich selbst, sondern auch für Dasjenige, worin sie noch am meisten Eines Geistes ist, die Nothwendigkeit ergab, die Aechtheit

ihres lutherischen Charakters in sehr wichtigen Stücken zu beanstanden, namentlich wegen ihrer katholisirenden Lehren von der Autorität der Kirche, von der Tradition und theilweise dem „Amte". Solchem nicht bloss überhaupt bekenntnisswidrigen, sondern die Fundamente der Reformation antastenden Standpunkt Seitens jener Richtung hat die theol. Facultät nicht etwa Grundsätze eines negativen Protestantismus entgegengestellt, sondern sie hat sich zu der Mitte der reformatorischen und besonders lutherischen Lehre, der Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christus bekannt und von dieser Basis aus in Einheit mit der h. Schrift das Unprotestantische in jener Richtung, und den Mangel ihres Rechtes zu Angriffen auf die evangelische Lehrfreiheit dargethan, wie die Facultät sie im Interesse der Kirche, der Wissenschaft und ihres Amtes behauptet und behaupten muss. Sie hat also sich zu den Pflichten einer lutherischen Facultät bekannt, aber nicht umhin gekonnt, zu diesen Pflichten innerhalb lutherischer Kirche auch die Wahrung des Gutes evangelischer Lehrfreiheit zu rechnen.

Die Denkschrift hat sich dabei gänzlich der Nennung von Namen enthalten, vielmehr nur auf Zeitschriften welche Organe dieser Richtung sind, behufs der historischen Begründung ihrer Erörterungen sich bezogen: so dass an persönliche Anklagen vor den Behörden keinem Verständigen auch nur der Gedanke kommen kann. Im Gegentheil ist mehr als einmal in hohem Grade anerkennend von vielen Männern dieser Richtung und ihren Verdiensten die Rede. Von der hannover'schen Geistlichkeit aber im Grossen und Ganzen wird ausdrücklich gesagt, dass sie die gefährliche Richtung nicht theile, in welche aus wohlgemeintem aber

kurzsichtigem Eifer eine Anzahl von Männern hineingerathen sei.

Da ferner der abzuwehrende Angriff nicht gelautet hatte: „es werden die und die Lehren von der Facultät so vorgetragen, wie es in lutherischer Kirche nicht erlaubt ist," sondern da derselbe, wie gesagt, im völlig Unbestimmten sich hielt und nur deutlich war, dass er auf Beschränkung der evang. Lehrfreiheit zu Gunsten einer seit einigen Jahren in der lutherischen Kirche befindlichen Parthei aus vermeintlichen formal kirchenrechtlichen Gründen gerichtet war: so hatte die Facultät nothwendig besonders bei der formalen Seite der Frage zu verweilen, den wahren kirchenrechtlichen Stand der Sache festzustellen. Es lag daher keine Veranlassung vor, den Behörden den ganzen Inhalt des in den Principien unsrer Kirche Enthaltenen darzulegen, und des Nähern auseinanderzusetzen, was der Gottlob noch allbekannte Inhalt der Heilsthatsachen und Grundwahrheiten sei, den unsre Kirche bekennt. War doch die Facultät darüber weder von den Behörden noch von ihren Gegnern befragt. Sonst wäre genauerer Bescheid wohl zu geben gewesen. Ja ich bin noch der getrosten Zuversicht, dass unbeschadet der nothwendigen Manchfaltigkeit, käme der Inhalt in geziemender Art zur Sprache, sich eine wesentliche und reiche Zusammenstimmung in dem Konkreten der einzelnen Lehren in Betreff dessen, was zu glauben ist, zwischen der Facultät im Ganzen und ihren Gegnern herausstellen würde [1]). Gleichwohl bekannte sich die Facultät mit

---

1) Es ist daher ein Versehen, an welchem die Facultät nicht Schuld trägt, welches sie vielmehr im Vorwort der Denkschrift ausdrücklich abzuschneiden gesucht hat, wenn Herr D. Hengsten-

aller Kraft zu den evang. Heilsthatsachen und Grundwahrheiten der Reformation, verweilte aber bei dem Punkt, den sie als das hier eigentlich Streitige erkannte, bei der Frage: wie zu glauben sei? Ob um der Autorität der Kirche und der Tradition willen (gesetzt auch dass beide fehllos wären, was sie nicht sind)? Oder ob man in evangelischer Kirche in letzter Beziehung bei dem Vertrauen stehen zu bleiben habe, dass die christliche und Gottlob auch lutherische Lehre in sich die Macht habe, sich dem Geiste der sich ihr auf die rechte Weise hingeben will, als die Wahrheit zu beglaubigen? Die Facultät bekannte sich auch hierin zu den Grundsätzen der Reformation, musste aber in Betreff

---

berg meint, die Facultät hätte auf das Präciseste und in Beziehung auf die einzelnen Lehrpunkte die Grenzen der Lehrfreiheit angeben sollen. Darum handelt es sich vorerst nach Obigem gar nicht. Jeder Einsichtige weiss auch, und Herr D. H. hat es, wo es ihm passte, oft genug selbst ausgesprochen, dass eine haarscharfe Linie bei dem besten Willen hier nicht zu ziehen sei. Es bleibt hier Gottlob immer ein Punct und kein geringer übrig, wo auf Treu und Glauben gerechnet werden muss. Herr D. H. scheint der theol. Facultät zu Göttingen Treu und Glauben nicht zuzutrauen; er behandelt Alles, was sie von „evang. Gemeinglauben", von den „Heilsthatsachen und Grundwahrheiten des Evangeliums" sagt, als in ihrem Munde nichtssagende Phrasen. Aber wer es über sich gewinnt, so zu reden, dem ist nicht zu helfen. Eine theol. Facultät wenigstens hat für ihn keine Antwort. Dass aber die Behörde, der sie verantwortlich ist, Treue und Glauben ihr zutraue, durfte ja musste die Facultät voraussetzen, und konnte daher nicht in einer für die Behörde zunächst bestimmten Denkschrift, die sich auch als nichts Weiteres öffentlich ankündigt, auf Solches Bedacht nehmen, was unbefugte Inquisitionen mit denen sie nichts zu schaffen hat noch weiter zu fragen haben möchten.

dieses obersten Grundsatzes das lutherische Recht der Gegner beanstanden, so zu lehren, wie sie thun, geschweige denn zu fordern, dass auch Andere es ihnen nachthun. Auf Grund ihrer Statuten die in vollkommenem Einklang mit den doch wohl ächt lutherischen Schmalkaldischen Artikeln stehen, und bei ihrem positiven Bekenntniss konnte es der Facultät nicht schwer werden, auch in formaler Hinsicht das Recht der evang. Lehrfreiheit, die sie gewahrt wissen will, zu begründen [1]).

Herr D. Hengstenberg nun ist von Auswärtigen der Erste auf dem Plan (und bis jetzt der Einzige), um gegen die Denkschrift sich vernehmen zu lassen. Und wie thut er das? Etwa so, dass er nachdem der formale Angriff auf die evang. Lehrfreiheit mit objectiven Gründen widerlegt war, sich der Sache zuwendet, in der die eigentliche Differenz wurzelt, und, was auch ein Auswärtiger konnte, an einer brüderlichen Verständigung über jenen obersten reformatorischen Grundsatz, wie der wahre Glaube beschaffen sein müsse, arbeitet? Keineswegs! Diese Frage, als wäre sie eine Kleinigkeit, und nicht eine Principfrage, lässt er völlig unbehandelt. Dagegen hält er es für Recht, der Waffe der Gegner nachträglich dadurch eine neue Spitze zu geben, dass er auf das Gebiet persönlicher Verdächtigungen übergeht, das unsre Gegner nicht betreten hatten, um wenigstens so dem Angriffe gegen die theol. Facultät sich anzuschliessen. Wie es sich auch mit dem statutenmässigen Recht der evang. Lehrfreiheit verhalte, das ist der kurze Sinn seiner Rede, der Angriff sei gerecht, weil nicht alle Glieder der

---

1) Herr D. H. selbst muss es bekennen, dass auf dem Grund der Statuten, auf welche die Facultät verpflichtet ist, gegen die evang. Lehrfreiheit die sie behauptet, nicht zu operiren ist. S. 507

Facultät mit ihrer Lehre ihren Statuten entsprechen[1]). Ausserdem sei es überhaupt Pflicht eines jeden Lehrers in der lutherischen Kirche, das lutherische Dogma wie es sei, in allen einzelnen Theilen, auch auf die Gefahr hin dass es zum Theil unrichtig wäre, zu lehren; eine Appellation darauf aber, dass es doch der luth. Kirche nach ihren Bekenntnissen vor Allem auf die Wahrheit, auf das schriftmässig Christliche und auf die reine Durchführung ihres lichten und vollen Princips ankomme, weist er mit Berufung auf kirchenrechtliche Instanzen, Kirchenordnungen u. s. w., die für die Facultät keine verpflichtende Kraft haben und haben können, zurück[2]). Er sucht also den

1) Da Herr Prof. H. nur an der Lehre zweier Mitglieder Ausstellungen zu machen weiss, so wird der Beweis, dass die Pastoren in ihrem guten Rechte seien, dadurch ergänzt, dass die Andern zu Theilnehmern der angeblichen Schuld jener Zwei gemacht werden, weil auch diese Andern die Denkschrift mit unterzeichnet haben. S. 497. Im Eifer der Beschuldigung gegen die ganze Facultät, die es ihm zu compromittiren galt, hat Herr D. H. hier nur die Kleinigkeit vergessen, dass er selbst wieder meint, jene zwei Mitglieder weichen von ihren statutenmässigen Pflichten ab, zu denen ja aber die Facultät sich in der Denkschrift bekennt Wo bleibt da die Mitschuld der Facultät?

2) S. 498 bespricht er den Fall, dass die lutherische Besonderheit oder Eigenthümlichkeit sich selbst (ganz oder theilweise) als einen Irrthum erkenne (also doch wohl als schriftwidrig und der inneren Tendenz der luth. Kirche selbst entgegengesetzt?) und durch Berichtigung desselben ein höherer Standpunkt erstrebt werden wolle, der der innern Katholicität oder des reiner Christlichen. Dawider sagt er: da bliebe die luth. Eigenthümlichkeit nicht bestehen; wenn die Besonderheit ganz oder theilweise von dem Allgemeinen absorbirt werden müsste, (NB. es ist von irrthümlicher Besonderheit mit die Rede), so wäre die allgemeine Bestimmung

Streit, statt ihn sachlich zu fördern, durch Persönliches bösartiger zu machen, und mit Uebergehung des Hauptpunktes auf einem kleinen Umweg wieder in das ihm so beliebte formal juristische Geleise zurück zu führen.

Doch bevor wir zur Sache kommen, sind noch einige Vorbemerkungen vorauszuschicken.

Herr D. H. hätte nicht so wie er that gegen die evang. Lehrfreiheit wie die Facultät sie behauptet, auftreten sollen. Wenn im praktischen Amt stehende Geistliche die nothwendige evang. Lehrfreiheit verkennen, so kann das immer auf einige Entschuldigung rechnen, zumal wenn sie „in ihrer eigenen Lection" sich tüchtig zeigen, wie das an vielen unsrer Gegner von uns freudig anerkannt wird. Aber wenn ein Mann, der die Wissenschaft als seinen Lebensberuf bekennt, ihr ihren Lebensodem entziehen, die Axt an ihre Wurzel legen will, wie Herr D. H. thut, so ist das in hohem Maasse auffallend und beweist mindestens keine sonderliche Treue gegen den nächsten Beruf. Ja Hr. D. H. geht um ein bedeutendes weiter als unsre hannover'schen Gegner. Sie wollen die evangelische Lehrfreiheit nach einigen mitunterlaufenden Zugeständnissen doch nicht mit Stumpf und Stiel als Unkraut ausrotten; sie geniessen hoffe ich darin noch eines Segens der lutherischen Kirche, die nie eine Gesetzeskirche war noch hat sein wollen. Herr D. H. aber verfolgt mit dem Strange buchstäbischer Gesetzlichkeit die evang. Lehrfreiheit selbst; und ich vermag daher in dieser Hinsicht die Achtung, die ich den hannover'schen Gegnern

einer ev. luth. Facultät ein Widerspruch. Da haben wir also wieder ein Stück seiner berüchtigten dreifachen, sich widersprechenden Bekenntnisstreue, die Herr D. H. indifferentistisch zugleich fordert.

gerne ausspreche, ihm und seinem Standpunkte nicht zu zollen.

Aber noch einmal: Herr D. H. hätte nicht so, wie er thut, für die genannten Pastoren Parthei ergreifen sollen. Denn was wollen sie? und aus welcher Auffassung des Lutherischen gehen auch ihre Desiderien in Betreff der theol. Facultät hervor? Ihre ausgesprochene Absicht geht, wie Herr D. H. wissen musste wenn er über die Sache reden wollte, darauf aus, Alles was sie als „Ansätze zur Union" bezeichnen, auszurotten. Daher ihre Forderung, dass der Name „evangelische Kirche" exterminirt werde. Daher die als unvermeidlich nachgewiesene Forderung, dass das bisher in Einer Hand zusammenlaufende Kirchenregiment über die Evangelischen confessionell geschieden und für Lutheraner rein lutherisch werde. Daher die Meinung, die sie keinen Anstand nehmen zu bekennen, dass der Grundsatz der Excommunication aller nichtlutherischen Evangelischen vom lutherischen Abendmahl gelten müsse. Sie sehen in Diesem und Ähnlichem was selbst in den Zeiten der tiefsten Geschiedenheit der beiden evang. Confessionen bestanden hat, verwerfliche Ansätze der Union und bemessen nach diesen Grundsätzen die Ächtheit des Lutherthums. Sie greifen also Dasjenige an, was wenigstens nach seiner äusserlichen Stellung zu urtheilen, gerade der Fall des Herrn D. H. selbst ist. Ja die preussische Kirche, als deren Mitglied sich Herr D. H. bekennt, trägt noch eine weit grössere Menge von „Ansätzen zur Union" an sich, als für Hannover jene Pastoren nachzuweisen versucht haben. So musste also eigentlich Herr D. H. in den Beschlüssen der Pastoren auch einen Angriff auf die Haltbarkeit seiner eigenen Position sehen. Wie soll man nun solche eigenthümliche Grossmuth verstehen, die sich, wo sie in

ihrer faktischen amtlichen Stellung angegriffen ist (weit mehr als die Göttinger Facultät als solche), sich belobend auf die Seite der Angreifenden stellt? Soll man daraus auf fernere Ziele und Wandelungen schliessen, die Herr D. H. mit sich und der preussischen Kirche vorhat? Will er sich durch diese Hülfe auf Kosten Anderer vollere Anerkennung erwerben, und das in lutherischen Kreisen so vielfach gegen ihn herrschende Misstrauen beschwichtigen? Ich weiss es nicht. Das aber weiss ich, dass der Handel nicht ehrlich, von zweierlei Maass und Gewicht nicht rein ist. Seine Versucherin, die Diplomatie hat wieder einmal eine Gelegenheitsfreundschaft gefunden, über deren Werth sich jeder schlichte Mann sein Urtheil von selbst bildet, und von der nur noch abermals zu Gunsten unserer hannover'schen Gegner, bemerkt sei, dass sie ihrem Standpunkt dabei nichts vergeben haben, indem Herr D. H. ihnen die Verläugnung des Standpunktes, den er amtlich und persönlich bis jetzt einnimmt, entgegenbringt. Wie lange aber ihr Vertrauen gegen ihn noch vorhalte, wenn er nicht seine äussere kirchliche Stellung bald in Einklang mit seinem jetzigen Bekenntniss zu ihnen bringt, das möge dahingestellt bleiben.

Doch es ist freilich aus andern Gründen nur zu sehr begreiflich, dass Herr D. H. die Differenzen zwischen ihm und jenen Freunden von gestern her glaubt für diessmal übersehen zu müssen. Er spürt bei ihnen einen Ansatz von dem Geiste der Gesetzlichkeit, der ihm das Element seines Lebens zu sein scheint, und so eilt er sie ganz zu gewinnen. Er hofft seiner Zeit das ausgeworfene Netz zusammenzuziehen, um wo möglich die ganze hannover'sche Kirche in seines Geistes Art einzufangen. Dass ihm das nicht gelingen wird, unsere Freiheit in Christo zu rauben (Gal. 2, 4)

und die friedliche, harmonische Entwicklung dieser Landeskirche zu stören, das hoffe ich fröhlich zu Gott, und lebe der Zuversicht, dass in dem achtungswerthesten Theil derer, die jetzt uns glauben entgegenstehen zu müssen, der eine Weile verdunkelte ächt lutherische Geist sich nicht lange wird unterdrücken lassen, dass derselbe vielmehr bei näherer Sachkunde sich mit seiner theol. Facultät, weit mehr als mit Herrn D. H. befreundet und wahlverwandt erkennen wird. Aber schon das Angedeutete reicht hin, um zu zeigen, dass Herr D. H. in der Sache nicht als Unparteiischer redet. Befangen von Parteiansichten, die er noch vor nicht so langer Zeit selbst bekämpfte, wagt er den Behörden seine Rathschläge zu ertheilen, und ladet sie ein, ihre ererbten und erprobten Grundsätze in Leitung akademischer Angelegenheiten, deren Erfolge sich getrost allen andern deutschen Ländern zur Seite stellen dürfen, mit einer neumodischen Weisheit zu vertauschen, welche bis jetzt soweit sie Einfluss gewann, noch wenig akademische Blüthen aufzuweisen hat.

Doch wir kommen zur Sache. Herr D. H. findet die theol. Facultät zu Göttingen wie er sie sich denkt nicht lutherisch genug für das Land Hannover wie er es sich denkt, oder wie er es wenigstens, der neuen Freundschaft zu Liebe, in Aussicht nimmt.

Aber zuvörderst, wer hat ihn zum Richter über das, was lutherisch sei, was nicht, bestellt, oder als solchen anerkannt? Wo ist sein lutherisches Ursprungszeugniss? Oder wann ist er übergetreten zur lutherischen Kirche von der reformirten, die ihn gebar und deren Feind er jetzt dermassen geworden scheint, dass man durch ihn mehr an die bekannte Unart der Konvertiten als an die Gesinnungen

schuldiger Pietät und Dankbarkeit auch gegen eine mit gutem Gewissen verlassene kirchliche Heimath erinnert wird? Meint er, wir, die gebornen Lutheraner gestatten ihm, uns zu belehren, was lutherisch sei? Ihm, der ausser kirchenrechtlichen Dilettantismen selbständige Studien nur über das Alte Testament gemacht hat, über die Dogmatik aber keine? Möge er doch erst z. B. mit den Erlanger Theologen sich verständigen, welche doch besser als er, wissen müssen, was lutherisch ist. Ich verspreche ihm, dass ich dieser Einigung meine freudige Theilnahme schenken will, weil ich weiss, sie durchschauen hinreichend seine Abweichungen von den Fundamenten und Principien der lutherischen Kirche, nemlich seine dem Puseyitismus ähnliche Verdunkelung und Verfälschung des materialen Princips der Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christus den Sohn Gottes durch unevangelische, besonders unlutherische Lehre von kirchlicher Autorität und kirchlichem Amt; sie durchschauen nicht minder in Beziehung auf das formale Princip oder die Behandlung der h. Schrift seine todte, unorganische geschichtswidrige, bald buchstäbische bald leiblosspiritualistische Lehre, die zwar gut genferisch und schottisch sein mag, aber direct unlutherisch ist und die er an Stelle der kerngesunden Auffassung Luthers, wie es scheint nicht ganz ohne Erfolg, auch in die lutherische Kirche einzuschwärzen bestrebt ist. Sie werden auch standhaft genug sein, um eine Einigung mit ihm nur wenn dabei die erkannte Wahrheit siegt, einzugehen. Dagegen werden sie, vertraue ich, mit uns Andern auch ferner seinen Angriffen gegen die Principien der lutherischen Kirche wehren, und sich durch seine jetzt zur Schau getragene Feindschaft gegen die in Preussen begonnene Union über die Thatsache

nicht verblenden lassen, dass wir auf dem Wege des Hrn. D. Hengstenberg unter dem Namen der Unionsfeindschaft bei nichts Anderem als bei einer Pseudounion ankämen. Denn eine Pseudounion wäre es doch wahrlich, wenn wir uns um die klaren Fundamente, um die edelsten Kleinode lutherischen Glaubens und Erkennens, die bereits auch reformirtes Gemeingut zu sein begonnen hatten, bringen liessen und dafür Solches eintauschten, was in den genannten reformirten Gemeinschaften nur zum Schwachen und Schiefen gerechnet werden kann. Was wäre das Anderes, als eine Union, die statt das Gute beider Confessionen als gottgewollte Anregung zum eigenen Fortschritt und künftigen Gemeinbesitz anzusehen, das Verkehrte und Schwache zum Gemeinübel, namentlich in den Principienfragen auf Kosten des Lutherischen, machen möchte?

Wenn es nun mit Herrn D. H.'s Orthodoxie in Beziehung auf das formale und materiale Princip lutherischer Kirche so bedenklich steht; wenn er nach der ganzen Art seines gesetzlichen Geistes, wie jeder Lutheraner der es ist bezeugt, eine dem lutherischen Geiste fremde Erscheinung ist, so ist damit schon ausgesprochen, dass er keine Legitimation und keinen Titel hat, um in Sachen der luth. Kirche für oder wider die theol. Facultät zu Göttingen als Richter oder Zeuge aufzutreten. Wäre er für sie, so bewiese das nichts zu ihren Gunsten; ist er gegen sie, so ist es für sie ein nicht ungünstiges Zeichen, dass er, der Mann der Pseudounion, die das Princip der luth. Kirche absorbiren möchte, mit ihr übel zufrieden ist und sich mit ihr so wenig als mit den herrlichen Schmalk. Artikeln Luthers zurecht finden kann. Möge es Herrn D. H. nicht beigehen, zu seiner Legitimation als Lutheraner, nachdem er zuerst reformirt, dann eif-

rig unirt gewesen, das anzuführen, dass ihn doch die Reformirten und Unirten nicht mehr zu sich rechnen, sondern als einen Abgetretenen ansehen. Denn das ist allerdings wahr: aber es wäre auch möglich, dass die kirchliche Heimath für Herrn D. H. noch nicht gefunden wäre. Dafür sprechen ebenso sehr die rastlosen Wandelungen, die er durchläuft fast von einem halben Jahrzehent zum andern, als Das, worin er in allen seinen Phasen sich selbst scheint gleich geblieben zu sein; ich meine das überall rechthaberische, das richterische, orakelnde aber auch friedelose Wesen.

Aber nun, wie verfährt er, um zu beweisen, dass die Göttinger Facultät nicht lutherisch genug sei? Auf das Allereinfachste von der Welt. Herr D. H. greift in den Vorrath seiner Aufzeichnungen und Notizen aus alter und neuer Zeit, welche als Gegenstände künftiger Gerichte aufgesammelt sind, und holt daraus hervor, was, wenn auch nur durch Herabsetzung von Personen, dem augenblicklichen Zwecke dient. Von christlicher Milde und christlichem Schmerz ist dann bei solchen Schaustellungen angeblicher oder wirklicher Fehler Anderer leider wenig zu sehen, ja selbst mit den Pflichten der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit stimmen seine so häufigen Uebertreibungen und Entstellungen nicht zusammen.

Da Herr D. H. die Beschaffenheit meiner Theologie für ein lutherisches Land nicht beanstandet; aber sich ungeziemend über Collegen vernehmen lässt, die ich hochachte, so hat es mir recht geschienen, dass ich mir erbäte, das Wort der Abwehr zu nehmen. Es gehört zur guten Zucht, dass man Männern, wie die um die es sich handelt,

nicht zugebe, sich auch nur scheinbar solchen Angriffen gegenüber auf die Bank der Angeklagten zu setzen [1]).

Herr Dr. H. hat es dienlich gefunden, von notorischer Unkirchlichkeit des Dr. Gieseler und Dr. Lücke zu re-

---

1) Einen kleinen Seitenschlag übrigens, wenigstens auf die praktische Stellung, die ich in Preussen einnahm, hat Herr D. H. doch nicht zu unterlassen vermocht. Er erinnert an meine (durch Amts- und Christenpflicht gebotene) Betheiligung an Schritten, durch welche das Recht der Unirten wie das der nichtunirten Lutheraner und Reformirten gegen Kränkung gewahrt werden sollte, wie ich mich denn bei einem dahin gehenden Beschluss der Bonner Conferenz 1852, dem alle Anwesenden, Lutheraner, Reformirte und Unirte beitraten, betheiligt habe. Die Gerechtigkeit jenes Beschlusses nach der factischen und rechtlichen Lage der Dinge in Rheinland haben, wie Hr. D. H. selbst gestehen muss, die Behörden in Preussen anerkannt, (wie ich glaube noch nicht genügend). So möge Herr D. H. mit seinen Behörden rechten, unter deren Regiment er steht, nicht aber mir anmuthen, dass ich dazu hätte beitragen sollen, Unirte die es waren und bleiben wollten (sei es als Consensusgemeinden, sei es als lutherisch- oder reformirt-Unirte), als Nichtunirte zu behandeln. Unter lutherisch-Unirten sind bekanntlich Solche zu verstehen, welche die Differenzlehren den gemeinsamen weder coordiniren noch überordnen, sondern straks dabei bleiben, dass die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christus das oberste Materialprincip (für luther. u. deutsch reform. Kirche,) mithin allen Differenz-Lehren übergeordnet sei, ausserdem aber in dem Einzelnen der Lehre sich dem lutherischen Typus zuwenden. Ich habe dabei nie verschwiegen, und diese meine Ansicht kann Herrn D. H. nicht unbekannt sein, dass wer da spricht: Lutheranus mihi nomen, Christianus oder Evangelicus cognomen, die Wahrheit und zwar namentlich die reine lutherische Lehre auf den Kopf stelle, mag immerhin ein solcher Standpunkt sich für absonderlich lutherisch ansehen.

den, dem Ersteren auch „offenkundige, intime Beziehungen zum vulgären Rationalismus und maurerischen Humanismus" vorzuwerfen. Verweilen wir zuerst bei der Insinuation gegen Gieseler.

Man muss es sagen, Herrn D. H. ergeht es durch eine seltsame Verflechtung von Wahl oder Schuld und von Schicksal mit seinen Gerichten darin eigenthümlich unglücklich, dass sie nicht selten schon äusserlich durch Ort oder Zeit einen sittlich verletzenden Eindruck machen müssen.

Auch jetzt wieder, als sollte er gewarnt werden vor der Hast und Lust des Verklagens, trifft es sich, dass die Anklagen gegen Gieseler, zu denen Hr. D. H. wenn sie nöthig waren seit vielen Jahren Zeit hatte, zusammentreffen, das erstemal mit einer schmerzlichen mehr als halbjährigen Krankheit Gieselers, der letzte Angriff mit seinem Tode.

Der verewigte Gieseler kann obige Insinuation, nicht mehr beantworten. Auch kann ich, was sein Verhältniss zur Loge anlangt, darüber nicht urtheilen da ich diese Sache wie überhaupt das Logenwesen (dem auch ich keinen Beifall zu schenken weiss) nicht im Zusammenhang kenne. Aber auch Herr H. kennt die Sache nicht im Zusammenhang, und die Schrift die er kürzlich wider den Orden herausgegeben hat, macht wohl auch abgesehen von den Protesten dawider aus dem Schoosse des Ordens selbst, auf keinen Unbefangenen den Eindruck gewissenhafter Unparteilichkeit, die man auch Dem schuldet, dem man übrigens mit Recht entgegentritt. So viel ferner weiss ich, was Dr. Gieseler anlangt, dass er die seine Person treffenden Insinuationen in jener Schrift als ungerecht und unwahr bezeichnet

hat[1]). Bleiben wir daher bei „den intimen Beziehungen" zum vulgären Rationalismus stehen. Denn da dieses einem gewissen inquisitorischen Style angehörige Signalement in ehrlichem Deutsch doch wohl bedeuten soll, dass Gieseler ein vulgärer Rationalist gewesen sei, so ist ja damit etwas Aehnliches, wenn nicht zum Zweck Schlimmeres gemeint, als mit der Herbeiziehung des Maurerthums.

Zuerst muss ich fragen: Gesetzt Gieseler war so, wie ihn damit Herr Dr. H. signalisiren will, gehörte das hierher? Für seinen Zweck hatte Dr. H. zu beweisen, dass Gieseler antilutherisch oder nicht genug lutherisch gewesen sei. Wie nun? Ist dieses damit bewiesen, dass er ihn dem Rationalismus zutheilt? Ist der Rationalismus nicht eine Quertheilung, welche ganz abgesehen von Union und Reformirtenthum durch die lutherischen Landeskirchen nicht minder als durch die anderen hindurchzieht? Gibt es nicht in Sachsen und anderswo z. B. in Amerika einen antiunionistischen Rationalismus so gut als es einen unionistischen gibt? Herr D. H. hat völlig vergessen, dass es auch in der römischen Kirche einen Rationalismus, und zwar einen kirchlich gewordenen gibt. Und doch hat das schon vor 30 Jahren Dr. Sartorius scharfsinnig erkannt, wenn er die Identität zwischen dem Pelagianisirenden im Katholicismus und dem Rationalismus aufzeigte.

Mit gleichem Recht ist aber noch weiter zu gehen. Auch das Magische und Hierarchische im römischen System ist in letzter Beziehung auf die Wurzel der rein subjectiven, nicht christianisirten und eigenwilligen Menschenvernunft zu-

1) Auch hat die Protestant. KZ. 1854. No. 16 gezeigt, welches Uebelwollen dazu gehörte, um in der fraglichen Stelle einer Rede G's. den Sinn zu finden, den Herr D. H. in ihr oder in sie hinein las.

rückzuführen, die auch in der kirchlichen Menschheit ihr Wesen forttreiben kann. Der von Gottes Wort und Geist verlassene Menschengeist ersinnt sich bald falsche Theorieen der Freiheit und des Unglaubens, bald der Knechtschaft und des Aberglaubens; er ruft zur Knechtschaft wo Gottes Geist frei machen will; er ruft zur Freiheit wo Gottes Geist bindet [1]). Beidemal will er lieber Fleisch zu seinem Arme machen, auf die fleischliche menschliche Vernunft und Menschenkraft sich verlassen, als auf Gott allein trauen und sein heil. Wort. Wahr ist allerdings, mit mehr imponirendem Scheine geschieht das, wenn man sich nicht auf die eigene Einzelvernunft stützt, sondern wenn eine Mehrheit in der kirchl. Menschheit ein Gebäude objectiven Kirchenthums aussinnt, um die Kirche mit göttlicher Autorität zu bekleiden, der Autorität der Wahrheit aber, die wir Gottlob noch lebendig im Herrn der Kirche haben, ein menschliches Kirchenrecht entgegenzustellen, wodurch das Wort Gottes gebunden dem Nichtgöttlichen aber eine Apotheose zuerkannt wird. Aber wer der Sache auf den Grund sieht, mit evangelischem Auge, wie Luther [2]), der erkennt den Proteus eines gottverlassenen Rationalismus wie in den Gestalten der subjectiven Willkür, so auch in seinen knechtischen und knechtenden Formen, in denen er sich tiefer verhüllt: der zerreisst getrost mit Luther auch den Schleier der geistlichen Scheindemuth, die Decke der religiösen und

1) Vgl. Luther XX, 272—275. (Walch.)

2) Art. Smalc. S. 333. §. 9: Quid multis? Enthusiasmus insitus est Adamo et filiis ejus a primo lapsu usque ad finem mundi estque omnium haeresium, et Papatus et Mahometismi origo, vis, vita et potentia. — Was die ältere Sprache unter Enthusiasmus versteht, ist bekannt.

sittlichen Trägheit, die sich lieber einer Kirche unterwerfen, als in persönlicher Busse und im Gebet mit Gott ringen, will, um in der unmittelbaren Lebensgemeinschaft mit Christo den lebendigen Glauben die Heilsgewissheit und die Freiheit in Gott zu erlangen, die keine Kirche schaffen noch nehmen kann, wozu sie aber anzuleiten und zu erziehen, wofür sie sich angemessen einzurichten zumal als evangelische die Pflicht hat.

Erwägt man nun dieses wahre Sachverhältniss, so wird noch deutlicher, wie wenig mit dem Worte „Rationalismus" für sich schon die „Unkirchlichkeit", auf die es ankam, erwiesen war. Denn gesetzt, Gieseler war Rationalist, so gibt es ja also einen sehr „kirchlichen" Rationalismus, wie im Grossen der Romanismus beweist, in Duodezform die katholisirenden Tendenzen, die jetzt auch unter uns sich regen. Und zu diesem angeblich objectiven, sich „kirchlich" nennenden Rationalismus, der um so gefährlicher und zäher ist, je mehr er dem Stolz und der Bequemlichkeit des Herzens zusagt und den religiösen Trieb auf falsche Surrogate ablenkt, hat nicht bloss der englische, sondern auch der deutsche Puseyitismus nur zu viele Ansätze. Ich bin bekanntlich nicht der Erste, der namentlich bei Herrn D. H. einen sich über sich selbst täuschenden Rationalismus sieht, werde auch nicht der Letzte sein. An dem englischen objectiven Rationalismus dieser Art, dem Puseyitismus, hat sich die Nothwendigkeit der Sache in raschem Verlaufe vollzogen. Er kam von seiner Zurückstellung der evang. Grundwahrheiten und Heilsthatsachen in Vergleich mit dem äusseren und objectiven Kirchenthum bald zu einer Verdunkelung, dann zu einer Bestreitung der ersteren; die evangelische Rechtfertigungslehre wurde verworfen, dem subjectiven Rationalismus in diesem Hauptstück die Hand

geboten. Auch unter uns ist die Aussaat hiezu schon vorhanden. Unter dem Namen eines nothwendigen Feldzuges gegen die Union will man luth. Kirchen, die in sich ruhen und in der Fülle ihrer Wahrheitsschätze wachsen könnten, von dem was das Heil der Seele angeht, von den grossen und Alles entscheidenden Heilswahrheiten, als wären sie Nebensache und das für Rechtgläubigkeit minder Wesentliche, ablenken; man lebt immer mehr nur in den Differenzlehren, als wäre das Gottlob noch Gemeinsame ebendesshalb minder lutherisch, weil es gemeinsam ist, man wagt bereits in römischer Manier die verschiedenen Lehren der Kirche einander an Werth gleichzustellen, ebendamit aber das königliche Princip der Reformation zu entthronen und seiner Alles beherrschenden und gliedernden Stellung zu berauben. Nicht anders als ob man zu der alten Basis unserer Kirche nicht mehr wirkliches Vertrauen hätte, greift man nach katholisirenden Stützen; und als wäre man des gesunden täglichen Brodes satt, oder der unerschöpflichen Schätze mächtig, die nur eine fortschreitende Glaubenserkenntniss hebt, erfüllt man die Luft mit formalem, strohernem, besonders kirchenrechtlichem Gerede.

Nach dem Ausgeführten hätte Herr D. H. für seinen Zweck, um zur Sache Gehöriges beizubringen, erst zu sagen gehabt, welchem Rationalismus von den beiden der Verewigte angehört habe, da diese beiden zwar nicht im letzten Grunde aber in der Erscheinung so verschieden sind, dass Mancher, der zur Familie gehört, es selbst nicht zu wissen scheint. Da Herr Dr. H. zu dieser Unterscheidung auch keinen Ansatz macht, so will ich die Anklage präciser fortzuführen suchen. Der Vorwurf im Munde des Herrn D. H. bedeutet eigentlich: Dr. Gieseler habe der „Kirchlichkeit“

des Herrn D. H. fremd und gegensätzlich gegenüber und vielmehr auf Seiten des subjectiven Rationalismus gestanden.

Was das Erste, Negative betrifft, so sei dasselbe willig zugestanden. Gieseler war frei von den Sympathieen mit dem objectiven sich mit dem Namen der Kirchlichkeit schmückenden Rationalismus. Aber dass er von diesem fern blieb, kann ihm offenbar nur zum Lobe gereichen. Er kannte als grundgelehrter hellblickender Mann das schleichende Gift solchen angeblich objectiven und kirchlichen Pochens auf Menschenautorität, und weil er die evangel. Kirche liebte, so hat er vor diesem Abfall vom protestantischen Standpunkt nach seiner Kraft redlich gewarnt.

Was das Zweite anlangt, so nimmt es sich nach dem Gesagten wunderlich aus, wenn Jemand, wie Herr D. H. der sich so oft auf der Fährte eines objectiven Rationalismus befinden lässt, ein sonderliches Recht zur Anklage Anderer auf Rationalismus zu haben vermeint, während doch für Jeden der mit keinem der beiden Rationalismen zu thun hat, einleuchten muss, dass es keinen wesentlichen Unterschied für die evang. schriftmässige Wahrheit ausmachen kann, ob ihrer alleinigen und sich selbst dem Geiste gewiss machenden göttlichen Autorität eine einzelne oder eine multiplicirte Menschenvernunft substituirt werden will [1]).

---

1) Unter dieser collectiven Menschenvernunft verstehe ich natürlich nicht die evang. oder die lutherische Kirche, denn diese will nicht dass wir an ihre Wahrheit und an Christus um der Autorität der Kirche willen glauben; ebensowenig macht sie den Glauben an die Schrift (und ihre Auslegung) abhängig von der Kirche, sondern von der innern Gottes-Kraft der Wahrheit des Evangeliums. Vielmehr ist damit die Richtung derer gemeint, welche den evang. Weg des Heils und der Schrift-Erkenntniss einem



Aber freilich, wer der Sache auf den Grund sieht, der weiss auch, dass beide Rationalismen obwohl von Einer Mutter geboren, den zwei feindlichen Brüdern gleich von dem Rivalenkampf nicht ablassen, und doch ebensowenig einander je wirklich d. h. innerlich überwinden können. Nach Art der Extreme müssen sie wider Willen sich immer wieder hervorrufen, und können weder leben noch sterben, bis eine höhere Macht sich ihrer erbarmt durch das Gnadengeschenk der evangelischen Freiheit, welche sowohl das Heidnische der willkürlichen Subjectivität als das Jüdische der Gesetzlichkeit im Princip überwindet. Und so müssen wir uns schon darein finden, dass Herr D. H. nicht satt werden kann, fast nur in negativer Polemik und kirchenrechtlicher Aeusserlichkeit den subjectiven Rationalismus zu bestreiten. Meines Bedünkens hat er aber mehr gethan, wenn er Einen zu jener höheren, zugleich befreienden und bindenden Macht der evang. Wahrheit innerlich und wahrhaft hingeleitet hat, als wenn er Tausende zu dem Schritte vom subjectiven Rationalismus zum objectiven anleitet, der leicht und wie man sieht schnell gethan ist weil er keine wesentliche Aenderung im Innern des Menschen beansprucht, ja der nach der einen Seite als eigenwillige, nicht gottgeheissene Unterwerfung unter menschliche Autorität in Glaubenssachen selbst noch ein Akt des subjectiven Rationalismus und seiner Willkür ist, wenn auch bis auf Weiteres sein letzter.

Es sei also willig als eine Art Nothwendigkeit aner-

---

katholisirendem Kirchenthum von der Menschenvernunft her zu opfern drohen. Denn abermals: nicht über das Was des Glaubens unsrer Kirche ist die Hauptfrage in diesem ernsten Kampf, sondern über das Wie desselben.

kannt, dass Herr Dr. H. immer in besagter Weise mit dem Rationalismus zu thun hat, natürlich nur dem subjectiven. Ich bin auch weit davon entfernt Herrn Dr. Hs. Verdienste in dem Kampfe wider diesen Rationalismus zu verkennen. Denn jene Bestreitung wenn auch überwiegend negativ, war doch zur Zeit der Obmacht des subjectiven Rationalismus eine vielfach nothwendige Vorarbeit für das positive Werk, dem Gottlob viele andere Kräfte, wenn auch stiller und anspruchloser sich widmen. Aber meine Anerkennung dieser Verdienste würde noch ungetrübter sein, wenn er seiner Grenzen sich mehr bewusst sein und bedenken wollte, dass der Herr der Kirche die Gaben verschieden austheilt, und vielerlei Werke vollbracht haben will. Dann würde er es wohl auch unterlassen, seinem Feuer seit der Wald des Rationalismus dünner geworden scheint, auch gesundes Bauholz zutragen zu wollen, was unter den Bauleuten nur Verwirrung anrichten kann.

Wir fragen daher mit Fug: Ist der verewigte Gieseler wenigstens ein subjectiver oder wie sein Richter andeutet, ein „vulgärer" Rationalist gewesen? Hat er, zwar nicht wie Herr Dr. H. die evangelischen Principien in katholisirender Weise verdunkelt, dagegen aber sie der subjectiven menschlichen Vernunft geopfert? Ob Herr D. Gieseler jene Bezeichnung verdiente und zwar zu der Zeit, wo Herr D. H. Solches schrieb, das wird am ehesten aus seiner meines Wissens letzten Veröffentlichung zu ersehen sein, der 1852 erschienenen Abtheilung seines grossen kirchengeschichtlichen Werkes, das gerade die Reformation behandelt. Ich setze hier den §. 34 über die lutherische Lehrentwickelung her, dann urtheile Jeder selbst.

S. 115. „Wie alle ächte Reformationsbestrebungen in der

Kirche vom Augustinismus ausgegangen waren, welcher der Werkheiligkeit, dem Grundverderben der Kirche gegenüber die völlige Hülflosigkeit des Menschen aussprach und dadurch zur Demuth, dem Wesen aller ächten Frömmigkeit hinleitete, so war es auch die Lehre des Augustinus von der Verderbtheit der menschlichen Natur und von der alleinigen Rettung der Menschen durch die göttliche Gnade durch Christum, von welcher die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts aufs Tiefste durchdrungen waren, und welche sie daher aufs lebendigste geltend machten."

Wer da weiss, wie der vulgäre Rationalismus redet, und wie er besonders über Augustinus zu urtheilen gewohnt ist, der wird nicht leugnen, dass hier ein anderer Ton angeschlagen wird. Gieseler fährt fort:

S. 116. „Luther schloss dadurch sich noch enger als Augustinus an den Paulus an, dass er, weil auch die Gerechtigkeit des Erwählten **vor Gott nicht bestehen kann**, mit Nachdruck lehrte, dass die Rechtfertigung des Menschen vor Gott bloss eine Gerechterklärung um des Verdienstes Christi willen sei, welche allein durch den Glauben an dieses Verdienst ohne alle Werke gewonnen werde; u. s. w." S. 123. „Er machte die Rechtfertigung allein durch den Glauben zum Mittelpuncte seines ganzen religiösen Lebens, und zum Prüfsteine, nach welchem er alle andere Lehren und kirchl. Ordnungen ja den Werth der verschiedenen biblischen Schriften schätzte." Es mag dem objectiven sich kirchlich nennenden Rationalismus leid sein, dass ein objectiver Historiker, wie Gieseler, dessen historischen Resultaten die verschiedensten Partheien mit Recht die grösseste Verlässlichkeit zuschreiben, und dem man in diesen Worten die Liebe anspürt, welche die Versenkung in die

Reformationsgeschichte in jedem Empfänglichen entzünden muss, dieses (S. 123) als das unzweifelhafte Resultat historischer Forschung hinstellt; aber es ist darum doch nicht minder wahr, wenn Hengstenberg auch ein anderes Fundamental-Dogma der Kirche substruiren möchte.

Gieseler fährt fort: S. 126. „Das Verkennen dieser Wahrheit war ihm (Luther) das Grundverderben der Kirche und die Ursach, welche ihn zur Trennung von derselben zwang, so schwer ihm dieselbe auch wurde. Wenn diese Wahrheit aus dem lautern Quell der Offenbarung der h. Schrift verkündet und in den Herzen lebendig gemacht wurde; so, das erkannte er mit Sicherheit, mussten alle in die Kirche eingedrungenen Irrthümer und Missbräuche von selbst fallen, die Kirche wurde von der Knechtschaft frei, in welche sie durch Menschentrug gefallen war, die Besserung der Sitten ergab sich in nothwendiger Folge. Luther wollte die kirchl. Entwicklungen keineswegs schlechthin verwerfen u. s. w."

So hat sich Gieseler ausgesprochen ein Jahr vor seiner Erkrankung, in dem Werke seines Lebens und seiner Liebe, öffentlich vor aller Welt. Ist das die Sprache eines vulgären Rationalisten? Und wenn nicht, wie soll man die Verunglimpfung nennen, die leichtfertig Beschuldigungen dieser Art in die Welt bringt? Dass Herr D. H. dabei diese Erklärung Gieseler's über seinen dogmatischen Standpunkt nicht gelesen und gekannt hat, da er sein Urtheil niederschrieb, kann ihn nicht entschuldigen. Wollte er gerecht sein, so musste er sich unterrichten, ehe er urtheilte, nicht aber nach einem Wort, das Gieseler in irgend einem Winkel einmal gesprochen haben soll, ich weiss nicht wann und in welchem Zumsammenhang, den Mann verurthei-

len. Ueberdem ist Humanität Gottlob in der christl. Theologie noch nicht verpönt, und ihre Empfehlung darf noch nicht sofort in Humanismus umgedeutet oder als Widerspruch gegen das Christenthum die Quelle der wahren Humanität gedeutet werden. Hat nicht der Verewigte auch die Denkschrift unterzeichnet, in welcher der das Christenthum verflachende Humanismus ausdrücklich bestritten wird? Doch Herr Dr. H. wappnet sich vielleicht mit Gedanken an Unredlichkeit des Verewigten? Will er seinen Fehler, statt ihn zu bekennen, durch neue unmotivirte Anklage auf Heuchelei zudecken, so ist das seine Sache. Er möge aber wissen, dass ihm in solche dunkelen Gänge Diejenigen nicht folgen können, welche Gieseler'n als rechtschaffenen, ernsten und gewissenhaften sowie als männlich festen Character kennen gelernt haben.

Doch in ihrer ganzen Blösse steht die Anklage auf vulgären Rationalismus da, wenn ich noch frage, war die Ueberzeugung welche aus Gieselers letztem Werke hervortritt, erst von gestern her, oder ist sie die Ueberzeugung seines Lebens? Ich lade zu dem Ende Herrn Dr. H. ein, Gieselers Abhandlung Ueber die Bedeutung der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, die er vor dreissig Jahren in Seiner und Lücke's Zeitschr. 1823. H. 2. S. 1—19 veröffentlicht hat, zu lesen. Ich hoffe, in H. D. H. so viel Gerechtigkeit und Liebe voraussetzen zu dürfen, dass er nicht zu seinem Leide, sondern zu seiner Freude von den ächt evangelischen Gedanken die sich hier finden, überrascht werden wird. Nachdem Gieseler ähnlich wie oben ausgeführt, dass die Werkgerechtigkeit der Grundschaden in der römischen Kirche gewesen, fährt er fort: „Durch unsere Werke können wir vor Gott nicht gerechtfertigt werden,

nicht einmal durch die inneren Werke, durch Reinigung der Gesinnungen und des Willens. — So können wir also nur durch den Glauben die göttliche Gnade ergreifen, die uns in Christo angeboten ist, und nur durch den Glauben können wir vor Gott gerechtfertigt werden."

Aber ist dieser Glaube ihm auch Glaube an Christus? Er sagt, nachdem er über den Glauben an Gott gesprochen: „Das Wesen des christlichen Glaubens (ist nicht ein gleichgültiges Fürwahrhalten des kalten Verstandes S. 7 sondern) besteht in der inneren Hingebung an Jesum, um durch ihn, der Eins ist mit dem Vater, zu dem Glauben an Gott, zu der innern Vereinigung mit diesem hingeleitet zu werden. So tritt durch den Glauben in dem Menschen die Veränderung ein, welche die Bibel Wiedergeburt und Erneuerung durch den h. Geist nennt" S. 10. Er redet dann von den Wirkungen dieser gläubigen Hingebung an Gott durch Christus und eignet sich einige Kraftstellen Luthers u. s. w. über die Gottes-Kindschaft, als die Frucht des Glaubens an. Und selbst die Uebersetzung Luthers von Röm. III, 28. „So halten wir nun, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben", an der die Katholiken so viel Anstoss nehmen, weil das Wort allein im Texte sich nicht findet, rechtfertigt Gieseler mit gelehrten und schlagenden Gründen als eine sachlich völlig richtige Verdeutlichung des paulinischen Gedankens (S. 4 ff.) und beweist zum Schluss, dass man auch nicht sagen dürfe: der Mensch werde durch Glauben und gute Werke gerechtfertigt, indem das hiesse, dass beide von einander unabhängig seien, während der christliche Glaube allein wie rechtfertige so die Quelle guter Werke sei. S. 18. Diese seine Ueberzeugung ist, wie obige Citate aus seiner Kirchen-

geschichte beweisen, auch noch nach 30 Jahren dieselbe geblieben. Durch sie wird begreiflich, dass er schon damals zu Dr. Lücke sagte: Sie (er meinte die vulgären Rationalisten) seien oberflächlich; sie verstehen nichts von dieser Grundwahrheit der Reformation. Dass der verewigte Gieseler sie ganz verstanden und ganz sich angeeignet habe, behaupte ich nicht; würde doch der vor Gott demüthige, still und rastlos arbeitende Mann das selbst nicht von sich behauptet haben. Was an seiner Theologie mangelhaft gewesen sein mag, habe ich nicht zu erörtern. Das Gesagte genügt für meinen Zweck, den Beweis: dass die Behauptung des Dr. H. wider Gieseler ungerecht und unwahr ist.

Doch Herr D. H. hat hieran noch nicht genug. Er sucht auch eine andere Gottlob noch lebende Zierde dieser Universität und der deutschen Wissenschaft in sein Verdammungsurtheil über Gieseler zu verflechten. Auch Dr. Lücke's Unkirchlichkeit soll „selbst in Kreisen, die über das Gebiet der Theologie hinausreichen, notorisch sein." Was ist das für eine Kirchlichkeit, die Herrn Dr. Lücke abgehen soll? Wohl die des Herrn D. H.? Diejenige, welche die Kirche als Grunddogma behandelt? Ihr Lehrgesetz zum Gesetz der Schrifterklärung, ihre Autorität zum Glaubensgrunde macht? Aber da die katholisirende Kirchlichkeit eine andere ist, als die evangelische, so muss die Forderung solcher Kirchlichkeit innerhalb der evang. Kirche mit doppeltem Gewicht als eine Anklage auf den Ankläger zurückfallen. Wir haben nach dem oben Ausgeführten ein Recht, Herrn Dr. Hengstenberg einfach auf seine Incompetenz zu verweisen, bis er seinem katholisirenden Rationalismus entsagt haben wird.

Hiemit könnten wir schliessen. Denn die Frage über

die Lehre von der h. Dreieinigkeit und von dem Teufel die Herr D. H. noch anregt, liegt wieder nicht auf dem Gebiet um das es sich hier handelt, dem des Gegensatzes der beiden evang. Confessionen. Sondern es ist auch innerhalb der gesonderten Confessionen eine für jede Landeskirche zu entscheidende Frage: in wie weit in Betreff jener Lehren oder einzelner ihrer Seiten der theol. Lehrfreiheit Schranken zu setzen seien oder nicht. Dass Herr D. Lücke die Schranken, welche lutherische Kirchenregimente zu setzen gewohnt sind, nicht überschritten habe, ist jedem Verständigen nach dem bekannten theol. Charakter desselben gewiss genug; und das Gegentheil ist auch von Herrn D. H. nicht erwiesen, noch erweisbar. Soll es sich aber de lege ferenda handeln, so möge Herr D. H. Anklagen die auf ein künftiges hengstenbergsches Kirchenrecht gebaut sind und doch auf Vergangnes sich beziehen, ruhen lassen, dagegen reden und Rath ertheilen wenn er von lutherischen Kirchenregimenten befragt werden wird.

Aber da doch die Begründung der „Unkirchlichkeit" des Herrn Dr. Lücke sich auf zwei Puncte gelenkt hat, welche auf die nicht näher mit der Sache Vertrauten einigen Eindruck zu machen geeignet sind, so verweilen wir noch einen Augenblick bei dem wichtigeren Punkte [1]), der Lehre von der h. Dreieinigkeit. Die Sache ist aber diese.

Vor mehr als 10 Jahren hat Dr. Lücke im richtigen Bewusstsein, dass in Betreff der Trinitätslehre zu wenig Einstimmung und wirklich angeeignetes Verständniss vor-

1) Zumal Herr D. Lücke sich über Ungenauigkeit des Referates über seine bei Gelegenheit einer Recens. von Martensens Dogmatik gemachten Bemerkungen über die Lehre vom Teufel beschwert.



handen sei, durch aufgestellte exegetische Bedenken über die kirchliche Trinitätslehre die wissenschaftliche Erörterung wieder in Fluss zu bringen gesucht, was ihm bekanntlich auch gelungen ist. Die eigene Ansicht die er damals aussprach, war so wenig antitrinitarisch, dass sie der kirchlichen noch näher stehen dürfte als die des Marcell von Ancyra. Er leugnet nicht, wie Marcell, ewige Unterschiede in Gott (ewige Dispositionen) sondern er will diese ewigen Unterschiede in der göttlichen Sphäre enger als gemeinhin geschieht, mit der Offenbarungswelt in Beziehung bringen, was auch mehrere neuere lutherische Dogmatiker thun.

Aber wie hat nun Athanasius der Mann der für die Feststellung der kirchlichen Trinitätslehre mehr gethan und gelitten hat als Einer, gegen diesen Freund, der mit seiner Trinitätslehre noch nicht befriedigt war, sich verhalten? Hat er ihn einen notorisch Unkirchlichen genannt? Hat er ihm Widerruf binnen Frist auferlegt? Nichts von alledem. Athanasius hat seine bessere Ueberzeugung festgehalten und geltend gemacht, aber er hat das freundschaftliche Verhältniss zu Marcell bewahrt, Fanatikern wie Epiphanius dem Ketzerrichter des vierten Jahrh. nicht gefolgt, sondern ihnen durch sein Benehmen ein Vorbild der in sich sicheren Sanftmuth gegeben, und in seinem grossen Herzen, weil es ein wahrhaft gläubiges war, auch die Kraft gefunden, Abweichungen solcher Art zu dulden [1]). Ich wiederhole es, weil er wahrhaft

1) Vgl. Möhler, Athanasius d. Gr. 1827. Bd. 2. S. 263. 264. Epiphan. Haeres. 72. Epiphanius erzählt: er habe einst den Athanasius gefragt, wie es sich doch wohl mit Marcell verhalte? »Ὁ δὲ οὔτε ὑπεραπολογήσατο οὔτε πάλιν πρὸς αὐτὸν ἀπαχθῶς ἠνέχθη, u. s. w.

gläubig war, daher hat er auch die Geistesfreiheit gehabt, einen Apollinaris freundlich zu behandeln und auf geistigem Wege durch Gründe zu überwinden. Aber Dr. Hengstenberg, der bekennen muss, nicht zu wissen, was nach 10 Jahren Herrn Dr. Lücke's Ansicht sei, darf Lücke'n notorischer Unkirchlichkeit zeihen, weil er wenigstens bis jetzt nicht öffentlich seine früheren exegetischen Bedenken als gelöst bezeichnet habe! Hat Herr D. H. vielleicht mehr als Athanasius an diesem schweren Problem, für welches schon die Reformationszeit neue grosse Bewegungen voraussah, gearbeitet? Hat er etwas beigetragen zu seiner weiteren Aufhellung oder Fortbildung? Er hat keinen Finger daran gelegt. Wie sollte er auch noch vorhandne Schwierigkeiten dabei fühlen? Es bedarf für seinen Standpunkt ja nur statt des exegetischen Forschens und des dogmatischen oder speculativen Denkens eines Willensaktes, sich der Kirche zu unterwerfen, zu glauben was die Kirche glaubt, so ist man über alle Schwierigkeiten unbesehens hinaus, hat auch an den Satzungen der Kirche die Norm der Schrifterklärung und ist nun befähigt zum Richteramt über Jedermann. Aber ist das Verständniss? Ist das evangelische Aneignung der Sache? So wenig, dass, lehrte die Kirche anders als sie lehrt, jener Willensakt angeblicher Pietät dabei völlig derselbe bleiben könnte.

Ja, auf einen Willensakt kommt es freilich an für den Glauben, für das Verständniss der h. Schrift und die wahre Theologie überhaupt; aber nicht auf jenen katholisirenden Akt angeblich kirchlicher Obedienz, den unsre Kirche nicht will, durch den folgerecht die Reformation verdammt wird, und durch den man den Wahrheitssinn beugt oder tödtet in geheimer Verzweiflung daran, dass die christl. Wahrheit



auch die Kraft habe sich dem Geiste als Wahrheit zu bezeugen; ja ich füge in gutem Gewissen hinzu, durch dessen Forderung die evang. Kirche um das stärkste und immer lebendig sich erneuernde selbständige Zeugniss für alle ihre Hauptlehren, das Zeugniss des Geistes Gottes und das Zeugniss des eigenen christlich gewordnen Geistes für sie betrogen, zur Armuth und Gesetzlichkeit der römischen Kirche in dieser Hinsicht herabgedrückt, kurz um die freie Zeugenschaft für sich gebracht wird. Nicht darauf kommt es dem Christenthum an, dass das Auge des Geistes bequem geschlossen, und nur die Kirche als sehend imaginirt werde, die dann doch wieder aus lauter „der Kirche" Glaubenden bestehen soll; sondern darauf kommt es an, das Auge des Gewissens, das Auge, das Gott sucht, den lebendigen, den versöhnenden Gott, weit, recht weit aufzuschlagen; nicht bei anstaltlichen Mittlern stehen zu bleiben, so trefflich sie seien, sondern hinzutreten zu Gott in Christo, wie ihn die Schrift vor Augen malt, und die rechtgläubige Kirche ihn predigt. So, und nur so entsteht der Heilsglaube und die Heilsgewissheit, und der Lebenspunkt der wahren christl. Frömmigkeit ist zugleich der Quellpunkt der wahren Theologie, welchen wieder zu verschütten mit Gottes Hülfe keiner Contrareformation gelingen wird.

Verhält es sich nun aber so mit den Anklagen des Herrn Dr. H. gegen die zwei genannten Männer, so ist ebendamit auch sein Versuch hinfällig, aus der Lehre einzelner Glieder der Facultät den Beweis zu führen, dass sie nicht lutherisch genug sei. Gewiss hält die Facultät ihre Leistungen nicht für vollkommen: aber auch die Andrer sind es nicht. Auch keine lutherische Facultät ist je von Mängeln ausgenommen gewesen, noch ist es eine jetzt. Wollte

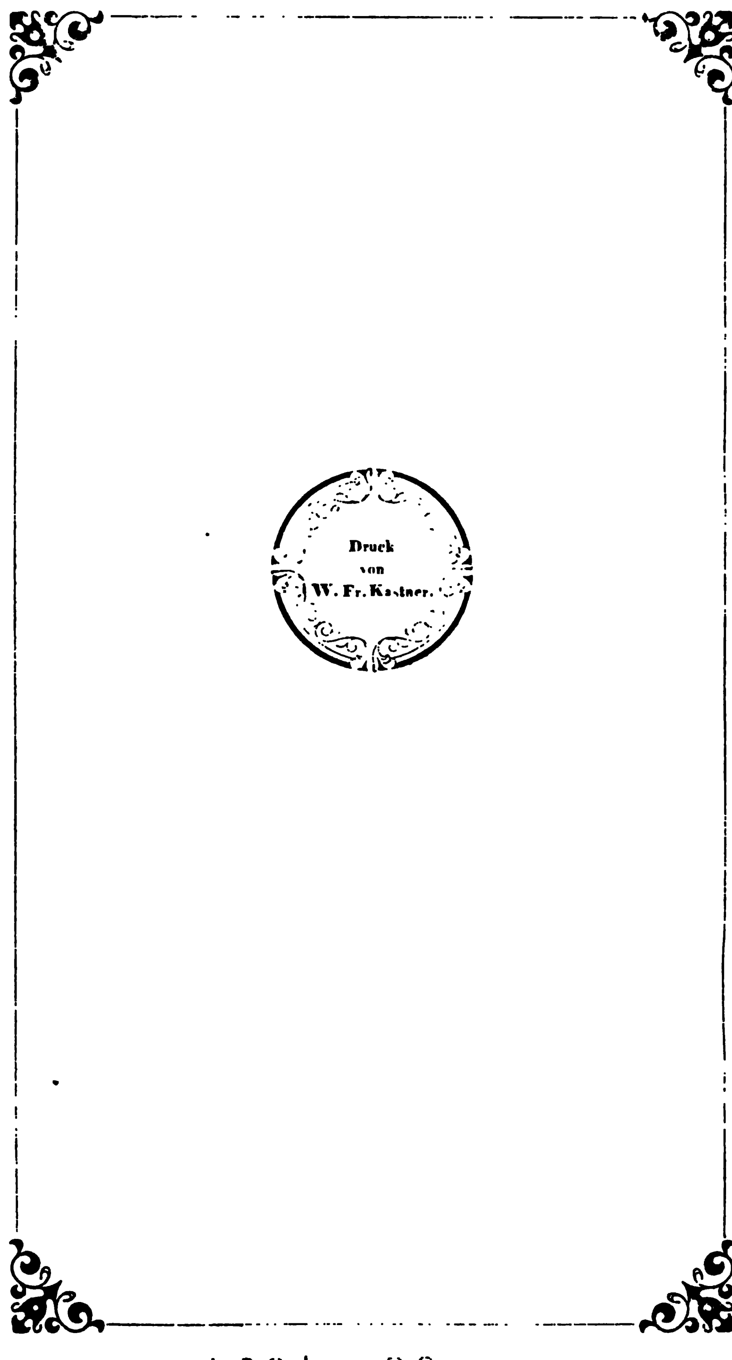
eine sich als das Muster hinstellen für alle, so wäre sie darin gerade vom lutherischen Geiste verlassen. Noch weniger kann es Herrn D. H. gestattet werden, sich und seine Theologie zum allgemeinen Musterbilde aufzustellen. Vielmehr muss der Weg zur Ablegung noch vorhandener Mängel und Unvollkommenheiten gerade auch dadurch offen gehalten werden, dass gegen jeden Wahn des abgeschlossenen Fertigseins die evangelische Lehrfreiheit behauptet wird.

Es ist mir sauer geworden, so ernst mit Herrn D. H. zu reden. Aber es handelt sich um eine grosse und heilige Sache: um Wahrung der reinen evangelischen und namentlich auch lutherischen Principien gegen einbrechende Verdunkelung und Verfälschung. Ich bin mir bewusst, schweigen, auch Ungerechtes tragen zu können, so lange es nur angeht. Aber hier handelt es sich nicht bloss um Personen, sondern in Personen um die Sache, durch deren Behandlung Herr Dr. H. schon lange Hunderten und Tausenden redlicher frommer Christen zum Räthsel und zur Betrübniss geworden ist. Möchte er nicht thun, wie er oft gethan, wenn die gewichtigsten, ernstesten Anklagen sich von christlicher Seite her wider ihn erhoben; sich nicht der Verantwortung wieder durch Schweigen entziehen, oder das um was es sich handelt, durch Ablenkung auf Anderes und Erweckung anderweiten Streites vergessen machen wollen, um dann bald wieder des eine Weile verlassenen Richterstuhles sich zu bemächtigen. Möge er vielmehr sich fragen, ob er nicht, selbst wenn er sich missverstanden glaubt, durch Ton und Praxis seiner Kirchenzeitung diese Auffassung von seinem Thun hervorgerufen habe. — Doch, was diese Blätter wirken, stelle ich in Gottes

Hand: glaube aber mit vorstehendem Wort der Abwehr, die ich als nothwendig erkannte und der Anklage, die ich dabei nicht vermeiden konnte, eine Pflicht nicht bloss gegen hochverehrte Collegen, sondern auch gegen die evang. Kirche erfüllt zu haben.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)




Druck
von
W. Fr. Kastner.

